

Allgemeinverfügung

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Weitere Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie

Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis

vom 26.02.2021

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I. S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I. S. 2397) eingefügt worden ist, sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der zuletzt durch die Verordnung vom 12. Januar 2021 (SächsGVBl. S. 30) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (SächsGVBl. 162) erlässt das Landratsamt Vogtlandkreis folgende

Allgemeinverfügung

1. Der Besuch bzw. die Teilnahme am Präsenz-Unterricht nachfolgend unter a)-d) aufgeführten Betriebe, Veranstaltungen und Einrichtungen im Vogtlandkreis ist, soweit diese geöffnet sind, nur zulässig, wenn die besuchende oder teilnehmende Person ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis (Antigen-Schnelltest oder PCR-Test) in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher Sprache verfügt. Die zu Grunde liegende Testung darf höchstens 48 Stunden vor dem Zeitpunkt des Besuchs bzw. der Teilnahme vorgenommen worden sein und muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen.

- a) Frisörbetrieben
- b) Fußpflegen
- c) Fahrschulen für Kraftfahrzeuge
- d) Musikschulen und Musikunterricht durch freiberufliche Musikpädagogen

Das Testergebnis muss dem Betrieb, dem Veranstalter, bzw. der Einrichtungen auf Anforderung ansichtsweise vorgelegt werden. Die sonstigen Beschränkungen für diese Betriebe, Veranstaltungen und Einrichtungen aus Bundes- und Landesrecht, insbesondere der SächsCoronaSchVO, bleiben unberührt. Die Durchführung von Fahrschul- oder Musikunterricht in Form von zulässigen Online-Angeboten nach SächsCoronaSchVO wird hierdurch nicht beeinträchtigt.

2. Die in Nr. 1 dieser Allgemeinverfügungen genannten Betriebe, Einrichtungen bzw. Veranstalter haben das Vorliegen des Tests bei den Besuchern bzw. Teilnehmern zu kontrollieren und zu dokumentieren. Es ist sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen nur zum Zweck

der Aushändigung an das zuständige Landratsamt Vogtlandkreis verarbeitet werden und sind vier Wochen nach der Erhebung zu löschen. Auf Anforderung sind die verarbeiteten Daten an das Landratsamt Vogtlandkreis zu übermitteln; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken als der Überprüfung der Einhaltung dieser Allgemeinverfügung oder der Kontaktnachverfolgung durch das Landratsamt Vogtlandkreis ist unzulässig.

3. Die Präsenzbeschulung der Primärstufe, die Kindertagespflege und Kindertagesbetreuung werden auf dem Gebiet des Vogtlandkreises ausgesetzt. In den Schulen der Primärstufe und Kindertagespflege und -betreuungseinrichtungen ist ausschließlich eine Notbetreuung entsprechend den Vorschriften der jeweils gültigen SächsCoronaSchVO zulässig. Die dort festgelegten Regelungen, Formulare und Abläufe finden entsprechend Anwendung.
4. Für die entsprechend der jeweils gültigen SächsCoronaSchVO stattfindende Präsenzbeschulung der Abschlussklassen und Abschlussjahrgänge wird den Schülern und dem Lehrpersonal dringend geraten, sich mittels der im Vogtlandkreis kostenlos verfügbaren Antigen-Schnelltests zwei Mal wöchentlich auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 testen zu lassen.
5. Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am **27. Februar 2021**, um 00.00 Uhr in Kraft. Die Allgemeinverfügung des Landratsamts Vogtlandkreis vom 19.02.2021 wird mit Wirkung zum 26. Februar 2021, 24:00 Uhr aufgehoben.

Begründung:

Das Landratsamt Vogtlandkreis ist gem. § 28 Abs. 1 und § 28a Abs. 1 und Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeit nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 sachlich; und gem. § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 a und Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) örtlich zuständig.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet hat. Es war zu beobachten, dass es auch im Vogtlandkreis zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungsrisiko und zudem erhöhtes Risiko für schwere Verläufe.

Mit Hilfe von zum Teil einschneidenden Maßnahmen ist es gelungen, die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sowie die Letalitätssrate aufgrund einer COVID-19-Erkrankung etwas zu verringern, bzw. den weiteren Anstieg zu begrenzen. Da derzeit jedoch noch nicht ausreichend zugelassener Impfstoff für eine Impfung der Allgemeinbevölkerung und keine sichere spezifische Therapie zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer erneuten Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems weiterhin fort.

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als sehr hoch eingeschätzt. Auf Grund der anhalten hohen Infektions- und Inzidenzzahlen für den Vogtlandkreis, welche trotz anderweitiger Maßnahmen nun wieder fortwährend steigen, sind weitere verschärfende Maßnahmen, welche nach SächsCoronaSchVO ausdrücklich von den kommunalen Behörden angeordnet werden können, geboten.

Im Rahmen der Novellierung der SächsCoronaSchVO wurden die Durchführung von persönlichem Musik- und Fahrschulunterricht, sowie der Besuch von Friseuren und Fußpflegen mit bestimmten Einschränkungen und unter Einhaltung der dort niedergelegten Voraussetzungen wieder zugelassen. Ferner wurde die Kindertagesbetreuung, Kindertagespflege und Präsenzbeschulung der Primärstufe im eingeschränkten Regelbetrieb wieder teilweise zugelassen. Der 7-Tage-Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner im Vogtlandkreis bewegt sich seit mehr als 10 Tagen auf einem Niveau von über 100, steigt derzeit weiter und erreichte zuletzt für mehrere Tage das doppelte der für weitere Maßnahmen vorgesehenen Schwelle. Es ergibt sich eine zwingende Notwendigkeit zur Eindämmung des Pandemiegeschehens, um eine einzelfallbezogene Kontaktnachverfolgung und Eindämmung von Infektionsclustern bewirken zu können.

Ein Zulassen von weiteren persönlichen Kontakten im Rahmen von Präsenzunterrichtung in Form von Fahrschul- und Musikunterricht und dem Besuch von Friseuren und Fußpflegen ohne sicher stellen zu können, dass die Gefahr für eine Ansteckung mit SARS-CoV-2 so gering wie möglich ist, widerspricht dieser Notwendigkeit. Auf Grund der derzeit für die Einwohner des Vogtlandkreises kostenlos zur Verfügung stehenden Corona-Tests, ist die Pflicht zur Vorlage eines negativen Tests vor Inanspruchnahme der neu zugelassenen Leistungen als Maßnahme angezeigt. Dies dient als milderer Mittel gegenüber einer Schließung dieser Betriebe und Einrichtungen. Die PCR-Tests und die den Vorgaben des Robert Koch-Instituts entsprechenden Antigen-Schnelltests sind nach derzeitigen Erkenntnissen geeignet, Auskunft über eine Infektion und damit nachgelagert das Risiko einer weiteren Verbreitung durch die getestete Person zu geben. Bei einer verpflichtenden Vorlage vor der Inanspruchnahme der entsprechenden Leistungen ist von einer signifikant verringerten Ansteckungsgefahr auszugehen. Insgesamt ist auch zu erwarten, dass die Mehrzahl solcher Maßnahmen zur Minimierung von potentiellen Ansteckungen und damit einer Verbesserung der Pandemie-Lage im Vogtlandkreis beiträgt. Die Frist von 48h richtet sich nach dem bisher bekannten Verlauf der Infektion und der Ansteckungsgefahr. Auf Grund der zunehmenden Digitalisierung sind neben schriftlichen auch elektronische Nachweise zugelassen. Nähere Anforderungen an die dem ärztlichen Zeugnis oder dem Testergebnis zugrundeliegende Testung werden vom Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht.

Die fortgesetzte Durchführung von Präsenzbeschulung der Primärstufe, Kindertagespflege und Kindertagesbetreuung im Vogtlandkreis widerspricht, auch unter Berücksichtigung des nur eingeschränkten Regelbetriebs, ebenfalls der Notwendigkeit zur Minimierung des Pandemie-Geschehens. Nach den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen sind die aktuell auch im Vogtlandkreis kursierenden sog. besorgniserregenden Virusvarianten („Mutationen“) auch für Kinder und Jugendliche ansteckender und führen bei diesen häufiger zu schweren Verläufen. Kinder und Jugendliche können zudem nach einer Ansteckung symptomlose Überträger für SARS-CoV-2 sein, was eine Ausbreitung im Rahmen von Unterricht oder Betreuung, bzw. von dort eine Übertragung in die Familien weiter begünstigt. Da besonders im Schulbetrieb der Primarstufen und im Kindertagespflege- und Kindertagesstättenbetrieb eine durchgängige Nutzung von medizinischen- oder FFP2-Masken nicht sicher zu stellen ist, ist zur Verhinderung der Ausbreitung ein Aussetzen geboten.

Auf Grund der Aussetzung des Unterrichts und der Betreuung ist im bisher bekannten und bewährten Umfang eine Notbetreuung zu gewährleisten. Diese richtet sich nach den Vorgaben des Freistaates Sachsen. Soweit an den tatsächlichen Umständen keine Änderung eingetreten ist, können - bis zu einer Neuregelung durch die SächsCoronaSchVO - im beiderseitigen Einvernehmen zwischen Kindertagspflege/-betreuungseinrichtung bzw. Schule und den Personensorgeberechtigten, die für die bisherige Notbetreuung bereits ausgefüllten und vorgelegten Formblätter weiter als gültig verwendet werden.

Für die fortwährend stattfindende Beschulung der Abschlussklassen wird vor dem Hintergrund der fortwährend hohen 7-Tage-Inzident-Zahlen den Schülern und dem Lehrpersonal dringend geraten, das Angebote einer kostenlosen Testung zwei Mal pro Woche anzunehmen. Dies dient dem Schutz aller Beteiligten und deren Familien.

Die Einschränkungen im Zusammenhang mit der Pflicht zur Vorlage eines negativen Testergebnisses, sowie der Aussetzung des Unterrichts bzw. der Betreuung sind auch verhältnismäßig. Die Vorlage eines Tests belegt, dass mit höchster Wahrscheinlichkeit keine ansteckende Infektion vorliegt. Diese Maßnahme ist geeignet, eine Verbreitung im Rahmen der engen Kontakte von körpernahen Dienstleistungen, Musik- und Fahrunterricht zu verhindern. Auch die Aussetzung des Primärstufen-Unterrichts und der Kinderbetreuung sind geeignet, eine weitere Ausbreitung der Pandemie zu bekämpfen. Die durch die Aussetzung erfolgende Minimierung zusätzlicher Kontakte von Kindern ist geeignet, eine Verringerung der Infektionsrisiken durch Übertragung im Rahmen des Unterrichts bzw. der Betreuung und in der Folge eine Ansteckungskette in die Familien oder aus diesen zu bewirken. Mildere Maßnahmen, die eine gleiche Wirkung wie die unter den Nr. 1-3 verfügten Regelungen erzielen, stehen auch unter Berücksichtigung der aktuellen Verbreitungssituation und des durch die Virus-Mutationen potentiell erhöhten Ansteckungs-Risikos nicht zur Verfügung. In Anbetracht der teilweise letalen Folgen einer Infektion mit SARS-CoV-2 und der potentiell auch langwierigen gesundheitlichen Folgen, selbst nach dem Abklingen der Infektion, sind die Einschränkung der Freiheiten sowie die zusätzlichen Belastungen insgesamt zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und Senkung des Infektionsrisikos auch angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Vogtlandkreis eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet: Postplatz 5, 08523 Plauen

2. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz (eIDAS-Verordnung) in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet:

landratsamt@vogtlandkreis.de

- b) Versendung eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender sicher im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz angemeldet ist, an folgende De-Mail-Adresse:

landratsamt@vogtlandkreis.de-mail.de

Hinweis: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail oder über das Kontaktformular auf der Homepage des Vogtlandkreises ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Plauen, 26.02.2021



Rolf Keil
Landrat